

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen vom 01.12.2005

(veröffentlicht am 16.12.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 7S)

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006 (veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt Nr. 8S)
zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2008 (veröffentlicht am 30.12.2008 im Amtsblatt Nr. 10S)

Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

Aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in den jeweils gültigen Fassungen - erlässt der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV) folgende Satzung:

Inhalt

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Förderung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen
- § 4 Abfallentsorgung
- § 5 Ausnahmen von der Abfallentsorgung
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. -zwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Befreiung
- § 9 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 10 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 12 Überwachung von Entsorgungseinrichtungen
- § 13 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 14 Haftung

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern

- § 15 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 16 Anforderungen an die Überlassung von Hausmüll
- § 17 Anforderungen an die Überlassung von Bioabfällen
- § 18 Anforderungen an die Überlassung von Wertstoffen
- § 19 Anforderungen an die Überlassung von Sperrmüll und Schrott
- § 20 Anforderungen an die Überlassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 21 Anforderungen an die Überlassung von Sonderabfall-Kleinmengen
- § 22 Kapazität, Beschaffung und Standplätze der Abfallbehältnisse
- § 23 Bereitstellung der Abfallbehältnisse
- § 24 Anforderungen an die Abruhsammlung

3. Abschnitt Selbstanlieferung von Abfällen

- § 25 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer
- § 26 Grundsätze der Entsorgung von Abfällen
- § 27 Anforderungen an die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 28 Bekanntmachung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 32 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 KrW-/AbfG bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die der Besitzer dem Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen, nachfolgend Verband genannt, oder einem von diesem beauftragten Dritten überlässt, sind, wenn sie verwertet werden, Abfälle zur Verwertung und wenn sie nicht verwertet werden, Abfälle zur Beseitigung.

(2) Dem Verband anzudienende Abfälle nach Abs. 1 werden in Siedlungsabfälle, Bauabfälle und produktionsspezifische Abfälle gemäß Anlage 1 der Satzung unterschieden.

Es gelten folgende Definitionen ausgewählter Abfallarten:

1. Gemischte Siedlungsabfälle
 - 1.1. Hausmüll ist Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushalten, der vom Verband in genormten Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird sowie Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit er nach Art und Menge gemeinsam mit (öffentliche Abfallentsorgung des Verbandes) oder wie (Selbstanlieferung) Hausmüll entsorgt werden kann.
 - 1.2. Sperrmüll umfasst alle festen Abfälle aus Haushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und die getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel.
2. Getrennt erfasste Wertstoffe
 - 2.1. Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind, insbesondere Papier/Pappe, Glas, Leichtfraktion (Verpackungen aus Plaste, Metalle und Verbunden), Alttextilien und Schrott.
 - 2.2. Bioabfälle sind alle biologisch abbaubaren Abfälle, wie
 - a) organische Stoffe aus dem Haushalt (Obst- und Gemüseabfälle, Kaffeefilter, Teebeutel, Speisereste roh und gekocht, verwelkte Blumen, Küchen- und Papiertaschentücher usw.) und
 - b) Grünschnitt, wie Gartenabfälle (Grasschnitt, Laub,

Unkraut und vergleichbare Pflanzenreste) und Baum- und Strauchschnitt.

Baum- und Strauchschnitt sind sperrige, kompostierbare Abfälle am Grundstück, die ohne vorherige Zerkleinerung nicht über das Sammelsystem Biotonne entsorgt werden können.

- 2.3. Sonderabfall-Kleinmengen (Schadstoffe) sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die auf Grund einer Rechtsverordnung eine Pflicht zur getrennten Entsorgung besteht.
- 2.4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte gemäß § 3 ElektroG, wie z. B. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Werkzeug, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte (§ 2 ElektroG).
- 2.5. Bauabfälle sind Abfälle aus Bautätigkeit, wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Bodenaushub.
- 2.6. Produktionsspezifische Abfälle sind in Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.
- 2.7. Abfallgemische sind Gemische aus den in Punkten 1 - 6 aufgeführten Abfällen.

(3) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung,
- das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- das Beseitigen von Abfällen,
- die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(5) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Grundsätze

- (1) Abfälle sind in erster Linie durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit zu vermeiden.
- (2) Abfälle sind zur Erfüllung der Grundpflichten des KrW-/AbfG getrennt zu halten. Insbesondere sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten, um eine den Grundpflichten entsprechende Verwertung

oder Beseitigung zu ermöglichen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

§ 3

Förderung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen

Zur Förderung von Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung soll der Verband Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung stellen. Die Verbandsmitglieder können selbst Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltes zur Verfügung stellen.

§ 4

Abfallentsorgung

(1) Der Verband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung unter Verwendung der Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit entsprechend § 15 des KrW-/AbfG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Verband gemäß § 16 KrW-/AbfG Dritter bedienen. Näheres regelt die Verbandssatzung.

§ 5

Ausnahmen von der Abfallentsorgung

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierheimen, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen sowie Tierkörper.
4. Altfahrzeuge und Altfreifen, Anhänger, Wohnanhänger u. ä.
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft; pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und gewerblichem Gartenbau,
6. Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich, die in mehr als nur „geringer Menge“, wie in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, anfallen,
7. Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde nachträglich im Einzelfall wegen ihrer Art und/oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Verband ausgeschlossen werden,
8. besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG, ausgenommen der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,
9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gemäß § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gemäß § 24

Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Bauabfälle gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5,
2. Produktionsspezifische Abfälle gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6, die wegen ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden können,
3. Gemischte Siedlungsabfälle nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in Mengen, die nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden können.

(3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem ThürAbfG zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. -zwang

(1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks im Verbandsgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Verbandsgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, neben der öffentlichen Abfallentsorgung die allgemein zugänglichen Sammelbehälter mit besonderer Zweckbestimmung und die Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Verband ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung selbst oder durch Beauftragte zu den vom Verband dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen.

(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten verpflichtet, die betreffenden Grundstücke oder Grundstücksteile an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen. Dies gilt nicht, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und kein überwiegend öffentliches Interesse die Überlassung erfordert oder die Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle, insbesondere die gemäß Anlage 1, den Anlagen des Verbandes zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

Der Anschluss- und Benutzungszwang hat zur Folge, dass jeder Benutzungspflichtige für den auf seinem Grundstück anfallenden Abfall gebührenpflichtiger Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung ist, unabhängig davon in welcher Weise und in welchem Umfang er seiner Benutzungspflicht nachkommt.

(3) Den Anschlusspflichtigen ist verboten, Abfälle, für die ein Überlassungszwang besteht, sowohl in Hausfeuerungsanlagen als auch im Freien (Garten etc.) zu verbrennen sowie sich ihrer auf sonstige Weise zu entledigen. Es gelten

die Bestimmungen des KrW-/AbfG, insbesondere des § 6 Abs. 2.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (Textilsammlung).

§ 8

Befreiung

(1) Vom Benutzungszwang an die getrennte Sammlung von Bioabfällen ist befreit, wer Bioabfälle aus privaten Haushalten ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenkompostierung).

(2) Der Verpflichtete, insbesondere der aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, kann auf Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist und wenn die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung des Verbandsgebietes und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z. B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen. Die Befreiung im Einzelfall wird unter Widerrufsvorbehalt schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 9

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände schriftlich mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Verband zu überlassen sind.

Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen dem Verband innerhalb eines Monats nach Änderung unaufgefordert entsprechende Mitteilungen zu machen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Die Besitzer und Nutzer der Hausmüll- und Biomüllgefäße sowie Behälter für Altpapier haben bei Zerstörung oder Verlust eines Behälters unverzüglich den Verband zu informieren.

(3) Werden dem Verband von einem Benutzungspflichtigen Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 2 zur Entsorgung überlassen, hat der Benutzungspflichtige bzw. ein von ihm Beauftragter bei jeder Anlieferung an Anlagen gemäß § 11 einen schriftlichen Nachweis über die Zusammensetzung und Herkunft

des angelieferten Abfalls vorzulegen (Nachweispflicht). Näheres regeln die Betriebs- und Benutzungssatzungen bzw. -ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Verband von Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(5) Die Stadt-, Gemeindeverwaltungen und Verwaltungsgemeinschaften sind verpflichtet, den Verband auf Anfrage zu unterstützen. Ihm sind insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 10

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 11

Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) Im Rahmen seiner Aufgaben werden folgende Abfallentsorgungsanlagen durch den Verband genutzt bzw. zur Verfügung gestellt:

1. Deponie Krölpa
2. Abfälle, die einer Restabfallbehandlung bedürfen, werden den Umladestationen Untitz und Krölpa zugewiesen.

Änderungen davon werden vom Verband bekannt gegeben.

(2) Der Verband bedient sich für die Kompostierung der von ihm eingesammelten Bioabfälle der vertraglich gebundenen Kompostieranlagen.

(3) Weitere zugelassene Entsorgungsanlagen können privatwirtschaftlich betrieben werden, insbesondere auf den Gebieten Kompostierung, Bauschuttrecycling und Autoverwertung.

(4) Auf den Abfallentsorgungsanlagen nach Abs. 1 werden die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle angenommen. Weiteres regeln die Betriebs- und Benutzungssatzungen bzw. -ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 12

Überwachung von Entsorgungseinrichtungen

(1) Der Verband oder von ihm Beauftragte überwachen die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen im Verbandsgebiet um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

(2) Den Mitarbeitern des Verbandes und den beauftragten Dritten ist ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu verschaffen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) Zum Zwecke der Überwachung ist der Verband insbesondere befugt:

1. im Rahmen der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen die notwendigen Behältnisse und deren Inhalt zu kontrollieren, dazu hat der Grundstückseigentümer das Betreten des Grundstückes durch den Verband zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG),
2. in begründeten Fällen Gutachten zur Bewertung von Abfällen einzuholen; die Kosten trägt der Abfallerzeuger, wenn die Ergebnisse den Verdacht bestätigen,
3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten und den Verbleib der abgegebenen bzw. abgewiesenen Abfälle zu verlangen.

§ 13

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Um bestimmte Abfallarten verwerten zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück bzw. in die entsprechenden im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzubringen. Die jeweiligen Abfallarten und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege werden ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Ausgenommen davon sind Handlungen gemäß § 12 dieser Satzung.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer zweckentsprechend eingebracht sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und zur Beseitigung bei vom Verband betriebenen oder genutzten Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(3) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Verbandes über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Verbleib in sein Eigentum über.

§ 14

Haftung

(1) Der Verband haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für in die Abfallentsorgung geratene Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Gegebenenfalls werden solche Gegenstände als Fundsachen behandelt.

(2) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Anlieferer gemeinsam.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern

§ 15

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Verband zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte. Das betrifft im Einzelnen folgende Abfallarten nach Art und Weise der Sammlung:
 - 1.1. Behältersammlung in Hol- und Bringsystem
 - Hausmüll (§ 16)
 - Bioabfall (§ 17)
 - Altpapier (§ 18)
 - 1.2. Abrufsammlung
 - Sperrmüll und Schrott (§ 19)
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 20)
 - 1.3. mobile Sammlung
 - Schadstoffe (§ 21)
2. durch Systembetreiber, auf der Grundlage von Abstimmungsvereinbarungen mit dem Verband. Das betrifft die Abfallarten Leichtverpackungen und Glas sowie die Mitterfassung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) gemeinsam mit Altpapier (§ 18).

Die Inanspruchnahme einzelner Entsorgungsleistungen unter Punkt 1 und 2 setzt den Anschluss an die Hausmüllabfuhr voraus.

3. durch den Besitzer selbst zu den Recyclinghöfen, zentralen Sammelstellen und Übergabestellen (§§ 17-21) oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§§ 25, 26).

§ 16

Anforderungen an die Überlassung von Hausmüll

(1) Hausmüll sowie anderer Abfall zur Beseitigung, der wie Hausmüll entsorgt werden kann, ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Hausmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Jedes Hausmüllbehältnis muss mit einer IDENT - Einheit (Transponder) ausgerüstet sein, die vom Verband zugelassen ist. Die Kosten trägt der Eigentümer des Behälters.

Zugelassen sind ortsübliche Normbehälter nach EN 840 (DIN 30740)

1. Mülltonnen mit 80 l, Farben grau, schwarz und grün,
2. Mülltonnen mit 120 l, Farben grau, schwarz und grün,
3. Mülltonnen mit 240 l, Farben grau, schwarz und grün,
4. Müllgroßbehälter mit 660 l, Farbe grün,
5. Müllgroßbehälter mit 770 l, Farbe grün,
6. Müllgroßbehälter mit 1.100 l, Farben verzinkt und grün, sowie
7. Umleerbehälter mit einem Fassungsvermögen über 1.100 l nach Genehmigung durch den Verband.

(2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Hausmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in vom Verband zugelassenen (mit dem Logo des Verbandes) Abfallsäcken aus Papier mit 70 l Fassungsvermögen zur Abholung neben einer Hausmülltonne bereitzustellen.

(3) Hausmüll wird im Regelfall einmal wöchentlich bzw. 14-täglich abgeholt. Der Verband kann abhängig von der durchschnittlichen Bereitstellungsquote im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

§ 17

Anforderungen an die Überlassung von Bioabfällen

(1) Bioabfälle entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2.2. sind in den dafür bestimmten und zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Jedes Biomüllbehältnis muss mit einer IDENT - Einheit (Transponder) ausgerüstet sein, die vom Verband zugelassen ist. Die Kosten trägt der Eigentümer des Behälters.

Zugelassen sind ortsübliche Normbehälter nach EN 840 (DIN 30740)

1. Biotonne mit 120 l, Farbe braun,
2. Biotonne mit 140 l, Farbe braun,
3. Biotonne mit 240 l, Farbe braun, sowie
4. Biogroßbehälter 660 – 1.100 l, Farbe grün.

(2) Fallen vorübergehend so viele Bioabfälle an, dass sie in den zugelassenen Biomüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in vom Verband zugelassenen (mit dem Logo des Verbandes) Biosäcken aus Papier mit 70 l Fassungsvermögen zur Abholung neben einer Biotonne bereitzustellen.

(3) Die gesamte Stadt Gera, unter Beachtung § 23 Abs. 3, sowie die Städte Greiz, Ronneburg, Weida und Zeulenroda, gemäß Straßenliste, sind an das Sammelsystem Biotonne angeschlossen. In diesen Gebieten besteht Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. -zwang an die getrennte Sammlung von Bioabfall. Anschlusspflichtige können gemäß § 8 Abs. 1 befreit werden, wenn sie Eigenkompostierung durchführen. Im Einzelfall dürfen am Standplatz der Biomüllgefäße nach Abs. 1 zugelassene Biosäcke mit Gartenabfällen (Gras, Laub usw.) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(4) Auf den Recyclinghöfen des Verbandes erfolgt die Annahme von Grünschnitt in den Monaten März und November in Mengen bis 1m³ pro Haushalt kostenlos. Darüber hinaus erfolgt ganzjährig die Annahme von Grünschnitt auf den Recyclinghöfen des Verbandes gegen Entgelt und auf ausgewählten Recyclinghöfen und an den Kompostieranlagen Untitz und Mehla gegen eine Jahresgebühr (Kundenkarte-Grünschnitt). Diese Kundenkarte berechtigt zur ganzjährigen Abgabe von Grünschnitt in Mengen bis zu 1 m³ pro Anlieferung.

(5) Die Möglichkeit der Verbrennung von trockenem naturbelassenen Baum- und Strauchschnitt in geringen Mengen ist im LK Greiz auf der Grundlage der in der 1. Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfallverordnung vom 09.03.1999 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 18

Anforderungen an die Überlassung von Wertstoffen

(1) Wertstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2.1. werden wie folgt erfasst:

- Glas in jedermann zugänglichen Sammelbehältern
- Altpapier und Leichtverpackungen entweder in für jedermann zugängliche (Bringsystem) oder in die an jedem Grundstück bereitgestellten (Holsystem) Sammelbehälter.

Dies richtet sich nach dem mit der Gemeinde, Einheitsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft abgestimmten Sammelsystem. Bereitgestellt wird im Holsystem ein Gefäßvolumen von ca. 10 l pro Einwohner des angeschlossenen Grundstücks und Woche (Richtwert).

In die Behältnisse dürfen nur die dafür bestimmten Wertstoffe eingegeben werden. Alle Wertstoffe können am Recyclinghof abgegeben werden. Größere Mengen an Verkaufsverpackungen z. B. sperrige Pappen, sind am Recyclinghof abzugeben. Die Benutzung der zentralen Sammelbehälter ist nur Mo - Sa von 7.00 - 19.00 Uhr gestattet. Die Abgabe der Wertstoffe an den Recyclinghöfen des Verbandes ist zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich.

(2) Die Entsorgung der Wertstoffe erfolgt über den Verband bzw. die Systemanbieter entsprechend der Abstimmungsvereinbarungen in folgenden Fraktionen:

- Altpapier – wie nicht verschmutztes Papier, Zeitungen, Zeitschriften und Verpackungen aus Papier/Pappe,
- Glas, getrennt in Weiß-, Grün- und Braunglas – nur Flaschen und Gläser ohne Deckel und Verschlüsse -, nicht aber Fenster- und Spiegelglas,
- Leichtfraktion – lizenzierte Verpackungen z. B. mit dem Grünen Punkt (Weißblechdosen, Aluminiumdosen u. -büchsen, Folien, Hohlkörper, Becher/Blister und Getränkekartons), nicht aber Haushaltgegenstände, Büroartikel und Spielzeug.

(3) Ablagerungen neben den zentralen Sammelbehältern sind nicht statthaft, auch wenn die Behälter gerade nicht aufnahmebereit sein sollten oder die Abmaße der Wertstoffe eine Befüllung nicht erlauben. In diesen Fällen ist gemäß Abs. 1 Satz 5 zu handeln.

(4) Stationäre Sammelsysteme für vermarktbare Alttextilien und Schuhe bedürfen der Genehmigung des Grundstückseigentümers in Verbindung mit der jeweiligen Gemeinde. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Entsprechendes gilt auch für Straßensammlungen.

§ 19

Anforderungen an die Überlassung von Sperrmüll und Schrott

(1) Sperrmüll nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.2. und Schrott (Altmittel) werden vom Verband oder dessen Beauftragten in Form einer Abrufsammlung gemäß § 24 erfasst. Den Wohnungsunternehmen werden für ihre Mieter in Großwohnanlagen Behälterkontingente zur Verfügung gestellt, die nach Bedarf und Verfügbarkeit abgerufen werden können.

Sperrmüll und Schrott kann auch auf festgelegten Recyclinghöfen entgeltfrei abgegeben werden.

Die genaue Durchführung der Entsorgung sowie die festgelegten Recyclinghöfe werden durch den Verband im Amtsblatt oder den von ihm beauftragten Dritten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Die Möglichkeit der Abfuhr gegen Entgelt (Sperrmüllexpress) bleibt davon unberührt.

(2) Jeder Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit für sein/en Grundstück/Grundstücksteil eine Sperrmüllabholung im Jahr in Mengen bis 2 m³ pro gebührenpflichtigem Nutzer anzumelden.

Vom Sperrmüll und Schrott ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Größe und/oder des Gewichtes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ver-

laden werden können (über 2,5 m Länge und/oder über 50 kg Gewicht),

2. Abfälle, deren Menge über das übliche Maß im Einzelfall über 2 m³ pro gebührenpflichtigem Nutzer hinaus gehen (z. B. Haushaltsauflösung),
3. Hausmüll, Wertstoffe und Schadstoffe i. S. des § 1 Abs. 2,
4. Gegenstände, die wegen ihrer Schadstoffbelastung bzw. ihres Wertstoffgehaltes einer besonderen Behandlung bedürfen, wie Fahrzeuge und deren Teile, Reifen, Kanister usw.,
5. Abfälle aus Bautätigkeit, wie Bauschutt und Baustellenabfälle (Bauholz, Fenster, Türen, Dielen usw.).

Es besteht die Möglichkeit nach Anfrage einzelne, von der Sammlung ausgeschlossene Abfälle gegen ein Entgelt mit entsorgen zu lassen.

§ 20

Anforderungen an die Überlassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 werden vom Verband oder dessen Beauftragten gemäß § 9 ElektroG wie folgt entsorgt:

1. Annahme aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte an den Übergabe- und Sammelstellen im Bringensystem (Recyclinghöfe und Kleinannahmezentren)
2. Abholung aller mit Gebührenmarke versehenen Großgeräte gemäß § 24 nach Anmeldung im Holsystem
3. Annahme des Kleinalteckschrotts am Schadstoffmobil

(2) Besitzer von Altgeräten haben diese einer getrennten Erfassung zuzuführen. Der Verband kann Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, von der Annahme ausschließen. Gleiches gilt für ausgeschlachtete Geräte.

§ 21

Anforderungen an die Überlassung von Sonderabfall-Kleinmengen

(1) Sonderabfall-Kleinmengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) bzw. in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die Annahme von Sonderabfällen am Schadstoffmobil erfolgt gemäß Tourenplan mindestens einmal jährlich. Darüber hinaus erfolgt einmal monatlich die Annahme von Sonderabfällen an den Recyclinghöfen des Verbandes sowie an den ortsfesten Sammelstellen. Die jeweiligen Standorte und Annahmeweiten werden vom Verband im Amtsblatt oder den von ihm beauftragten Dritten in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Sonderabfälle sind insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen, Salze und Arzneimittel einschließlich ihrer Verpackungen sowie Batterien und Leuchtstoffröhren.

(3) Die Annahme von Sonderabfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, ist in Mengen bis zu einem Gesamtgewicht von 30 kg bzw. einem Gesamtvolumen von 30 l pro Einzelanlieferung kostenlos, darüber hinaus kostenpflichtig. Hierbei ist gemäß Thüringer Klein-

mengen-Verordnung eine Kleinmengenregelung von insgesamt 500 kg/Jahr, bei Einzelanlieferung von 100 kg an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen pro Abfallerzeuger festgelegt.

§ 22

Kapazität, Beschaffung und Standplätze der Abfallbehältnisse

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband Art, Größe und Zahl der benötigten Haus- und Biomüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Hausmüllbehältnis nach § 16 Abs. 1 vorhanden sein. Auf jedem an die Biomüllsammlung angeschlossenen Grundstück muss mindestens ein Biomüllbehältnis nach § 17 Abs. 1 vorhanden sein. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist für Haus- sowie Biomüll eine bedarfsdeckende Behälterkapazität zur Verfügung zu stellen.

(2) Das monatliche Mindestvolumen für die Hausmüllentsorgung ermittelt sich aus den Einwohnern des angeschlossenen Grundstücks mal der Grundnutzung von 17,5 Liter/EW (~ 4 Liter pro Woche u. EW).

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Haus- und/oder Biomüllbehältnisse zugelassen werden. Die auf Antrag zugelassene Entsorgungsgemeinschaft von zusammengefassten Grundstückseigentümern zur gemeinsamen Nutzung eines Haus- und/oder Biomüllgefäßes für benachbarte Grundstücke haftet als Gesamtschuldner.

Der Verband kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 1 festlegen.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Haus- und Biomüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl wie folgt zu beschaffen oder zu mieten und stets betriebsbereit zu halten:

- Hausmüllbehältnisse mit Transponder (§ 16 Abs. 1) mit einem Volumen bis einschließlich 240 Liter sind selbst zu beschaffen.
- Hausmüllbehältnisse mit Transponder (§ 16 Abs. 1) mit einem Volumen ab 660 Liter können vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen gemietet werden.
- Biomüllbehältnisse mit Transponder (§ 17 Abs. 1) werden vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen bereitgestellt.

Bei Wechsel des Entsorgungssystems durch den Verband dürfen für den Anschlusspflichtigen keine unzumutbaren Belastungen entstehen.

(5) Die Anschlusspflichtigen haben auf den angeschlossenen Grundstücken einen Stellplatz für Abfallbehältnisse einzurichten. Entsprechendes gilt für Behältnisse zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke nach Abs. 3.

§ 23

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

(1) Die Wertstoff-, Haus- und Biomüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Dabei gelten folgende maximal zulässige Füllgewichte: für

einen 120 l Behälter 50 kg, 240 l Behälter 85 kg und 1.100 l Behälter 300 kg.

(2) Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis 6.00 Uhr (Ausnahmen davon werden vom Verband bekannt gegeben), frühestens jedoch am Abend des Vortages, auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Der Transportweg zum Entsorgungsfahrzeug darf 10 m nicht überschreiten. Zusätzlich müssen die Behälter innerhalb der 10 Meter-Grenze frei zugänglich, nicht unter Verschluss und rollbar (nicht über Treppen, Grünflächen u.s.w.) sein.

In Gebieten, in denen die Seitenladertechnik zum Einsatz kommt, sind die Behältnisse nach Anweisung des Entsorgers mit der Deckelöffnung zur Straße aufzustellen.

Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurück zu bringen.

(3) Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben Überlassungspflichtige die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen.

(4) Fahrzeuge und Fußgänger dürfen unter Beachtung des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) Soll am Leerungstag ein Hausmüllbehälter nicht geleert werden, ist der Nutzer des Behälters für die Verhinderung der Kippung selbst verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

(6) Können die Hausmüll- oder Biomüllbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. bei fest gefrorenem Abfall im Behälter, nicht rechtzeitig bereit gestelltem Behälter), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Wertstoff-, Haus- und Biomüllbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt ist unter Beachtung der StVO §§ 12, 41 zu gewährleisten.

§ 24

Anforderungen an die Abrufsammlung

(1) Vom Verband werden nach persönlicher oder telefonischer Beauftragung durch den Grundstückseigentümer bzw. Mieter Abfälle in regelmäßigen Abständen eingesammelt. In den Städten Gera, Greiz, Ronneburg, Weida und Zeulenroda erfolgt die Sammlung einmal im Monat, im übrigen Verbandsgebiet einmal im Quartal.

Eine Expressabholung ist innerhalb von drei Werktagen gegen Entgelt möglich.

(2) Die Abfälle sind am Abholtag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 16.00 Uhr des Vortages, zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz (Leerungsort der Hausmüllgefäße) bereitzustellen. Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Abfall auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Regionale Besonderheiten sind zu beachten.

(3) Sofern neben zugelassenem Abfall auch nicht zugelassene und nicht angemeldete Abfälle bereitgestellt werden,

besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entgeltfrei entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Abfall ist unverzüglich nach Durchführung der Sammlung vom Abfallbesitzer zu entfernen. Nach der Abholung des Abfalls sind die Stellplätze durch die Nutzer zu reinigen.

(4) Abfall darf nur nach Anmeldung zum genannten Termin bereitgestellt werden.

(5) Nach erfolgter Sammlung darf kein weiterer Abfall abgelagert werden. Dies gilt auch, wenn der Stellplatz noch nicht vollständig beräumt ist.

3. Abschnitt Selbstanlieferung von Abfällen

§ 25

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Verband dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen.

Der Verband informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Antrag über die Anlagen i. S. des Satzes 1.

Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

§ 26

Grundsätze der Entsorgung von Abfällen

(1) Abfälle sind an der Anfallstelle getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu erfassen.

(2) Abfälle zur Verwertung können dem Verband getrennt in folgenden Fraktionen überlassen werden:

- a) Papier/Pappe,
- b) Glas getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas,
- c) Leichtfraktion (z.B. Weißblech, Aluminium, Folien, Hohlkörper, Becher/Blister und Getränkekartons),
- d) Altmetalle,
- e) Bioabfälle.
- f) Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Die Verwertung von weiteren Abfällen ist dem Verband auf Anfrage detailliert nachzuweisen. Der Verband kann im Einzelfall die Überlassung dieser Abfälle anordnen, wenn eine ordnungsgemäße und schadfreie Verwertung nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Abfälle zur Beseitigung sind dem Verband zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(4) Zur Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen sind auf dem Grundstück des Überlassungspflichtigen deutlich voneinander unterscheidbare Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen und regelmäßig leeren zu lassen.

(5) Der Verband kann für einzelne Branchen oder Einrichtungsarten festlegen, welche dort regelmäßig und/oder in größeren Mengen anfallende branchenspezifische Abfälle zur Verwertung über Absatz 1 hinaus getrennt zu erfassen sind. Satz 1 gilt entsprechend für betriebsspezifische Abfälle zur Verwertung aus einzelnen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen. Vor der Festlegung sind die Betroffenen zu hören.

(6) Unbeschadet des § 5 Abs. 2 kann der Verband für einzelne Abfälle die Abholung durch den Verband oder von

ihm beauftragte Dritte festlegen oder dem Abfallbesitzer ein Recht zur Abholung einräumen.

§ 27

Anforderung an die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung

Für die Anforderungen an die Anlieferung der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung sowie das Verhalten auf der Anlage des Verbandes gilt § 11 entsprechend.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28

Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Verbandes und in ortsüblicher Weise.

§ 29

Gebühren

Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 ThürAbfG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Vorschriften gemäß § 5 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 sowie § 7 3. Anstrich zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. den vom Verband Beauftragten das Betreten des Grundstücks zu Kontrollzwecken gemäß § 12 Abs. 3 Punkt 1 verweigert,
5. gegen die Getrennthaltung einzelner Abfallarten nach § 13 Abs. 1 verstößt und nach Abs. 2 angefallene Abfälle durchsucht und wegnimmt,
6. gegen die Vorschriften in §§ 16 bis 21 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten verstößt,
7. den Vorschriften nach §§ 22, 23 und 24 über die Kapazität, Beschaffung, Standplätze und Bereitstellung der Abfallbehälter sowie den Anforderungen an die Abrufsammlung zuwider handelt,
8. unter Verstoß gegen § 25 Abfälle zu anderen als vom Verband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt,
9. gegen die Vorschriften in §§ 26 und 27 verstößt.

(2) Die im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 29 Abs. 2 ThürAbfG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die übrigen nach § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 31**Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des AWV Ostthüringen vom 05.12.2001 sowie die Änderungssatzungen außer Kraft.

Gera, den 01.12.2005

Verbandsvorsitzender
Ralf Rauch

Siegel

Anlage 1:

1. Siedlungsabfälle		
150101	Verpackungen aus Pappe und Papier	V
150102	Verpackungen aus Kunststoff	V
150103	Verpackungen aus Holz	V
150105	Verbundverpackungen	V
150106	Gemischte Verpackungen	V
150107	Verpackungen aus Glas	B
180104	Abfälle, an deren Sammlung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	V
190801	Sieb- und Rechenrückstände	B, V
190802	Sandfangrückstände	B, V
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen	C, V
200102	Glas	B
200139	Kunststoffe	V
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	C, V
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	V
200302	Marktabfälle	V
200303	Straßenkehrschutt	A, V
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	B
200307	Sperrmüll	V

2. Abfälle aus Bautätigkeiten		
170101	Beton	B
170102	Ziegel	B
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier: Fliesen, Ziegel, Keramikabfälle (Bauschutt))	B
170106*	Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen (nicht Baustellenabfälle))	C
170107	Gemische von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen (hier: Bauschutt (nicht Baustellenabfälle))	B
170201	Holz	V

170202	Glas	B
170203	Kunststoff	V
170204*	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	C
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: ölverunreinigter Boden/ Böden mit schädlichen Verunreinigungen)	B
170504	Boden und Steine	A
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt	A
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	C
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: Mineralfaserabfälle)	C
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt (keine Mineralfaserabfälle)	C
170605*	asbesthaltige Baustoffe	C
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen (hier: Bauschutt (nicht Baustellenabfälle), Gipsabfälle)	B
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	V
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	C, V

3. Produktionsspezifische Abfälle		
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	B
010409	Abfälle von Sand und Ton	A
010410	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	A
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen	A
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen (hier: Steinschleifschlamm, Abschnitte/Reste von Grabsteinen)	B
030101	Rinden und Korkabfälle	V
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	V
030301	Rinden und Holzabfälle	V
030305	Deinking Schlämme aus dem Papierrecycling	V
030307	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	V
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	V
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	V
061302*	Gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)	B
061303	Industrieruß	C

061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	C
061305*	Ofen- und Kaminruß	C
070213	Kunststoffabfälle	V
070299	Abfälle a.n.g.	V
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt (hier: Braunkohlenasche, Holzasche, Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen)	B
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	C
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	C
100115	Rost- und Kesselasche aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114* fallen	B
100906	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen (hier: Formsande, Kernsande)	B
100908	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen (hier: Gießereialtsand, Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände)	B
101006	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen (hier: Formsande, Kernsande)	B
101008	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen (hier: Gießereialtsand, Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände)	B
101103	Glasfaserabfall (hier: Mineralfaserabfälle, Altglas)	C
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, d. u. 101111 fällt (hier: Glasabfälle)	B
101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313) (hier: auch Gipsabfälle)	B
120105	Kunststoffspäne und –drehspäne	V
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	B
120199	Abfälle a. n. g.	B
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303* fallen	C
160303*	anorganische Abfälle die gefährliche Stoffe enthalten	C
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen (hier: Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen)	B
190304*	Als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle.	B
190305	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304* fallen.	A
190306*	Als gefährlich eingestufte, verfestigte Abfälle.	B
190307	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306* fallen.	A
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	V
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	V
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	V
190599	Abfälle a. n. g.	B
191004*	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen	C, V
191201	Papier und Pappe	V
191204	Kunststoff und Gummi	V
191205	Glas	B
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	V
191208	Textilien	V

191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	A
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	V
191211*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen die gefährliche Stoffe enthalten.	B
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	C, V
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	B

* besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Die Einteilung in die Kategorien **A**, **B** und **C** erfolgt auf der Grundlage des § 11 der Betriebs- und Benutzungssatzung.

V bedeutet Verbrennung – Anlieferung an den Müllumladestationen Untitz und Krölpa.